

**Verordnung
des Landkreises Bautzen
zur Änderung der Verordnung vom 28. April 1993 über das Flächennaturdenkmal (FND)
„Feuchtwiesen Plotzen“
Vom 01.12.09**

Auf Grund von § 21, § 40 Absatz 1 Nr. 3, § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 543) wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal „Feuchtwiesen Plotzen“, Landkreis Bautzen, vom 28.04.1993 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 19/93 vom 14.05.1993) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern;“
- b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Gegenstände und Stoffe einzubringen, einschließlich unbelasteter Sande und Erden;“
- c) Die Nummern 12 und 14 werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 12.

2.

§ 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und waidgerechte Bejagung mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 eingehalten werden sowie eine Düngung und der Einsatz von Bioziden verboten sind.“

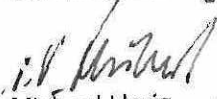
Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 01.12.09



Michael Harig
Landrat

Landratsamt Bautzen
Erster Beigeordneter